

# **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG GERMANISTIK AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 11. MÄRZ 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7, und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

### **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit

- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage  
Eignungsverfahren

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Germanistik an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

### **§ 2**

#### **Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Germanistik verfolgt das Ziel, Studierenden mit umfassenden Kenntnissen und einem wissenschaftlich-reflektierten Grundverständnis der deutschen Sprache, Literatur und Kultur in ihren historischen, systematischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen die Möglichkeit zur Erweiterung dieser Kenntnisse und zur persönlichen Spezialisierung zu geben. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht weiterhin die Auseinandersetzung mit sprach- und literaturgeschichtlichen

Entwicklungen ebenso wie mit gegenwartsbezogenen Fragestellungen und kulturellen Ausdrucksformen. <sup>3</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, komplexe Forschungsfragen unter Zuhilfenahme fachwissenschaftlicher Methoden der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften selbstständig zu verfolgen. Sie verfügen über die Kompetenz, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, literarische Texte mit geeigneten Analysemethoden zu interpretieren und Entwicklungen innerhalb der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten und in größere Zusammenhänge einzuordnen. <sup>4</sup>Der Studiengang qualifiziert Absolventen für gehobene Tätigkeiten in kultur-, bildungs- und medienbezogenen Berufsfeldern sowie für ein Promotionsstudium.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module inklusive der Anfertigung der Masterarbeit (GER-M 43).
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Semester durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang im Fach Germanistik oder einem verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,30); bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.
  2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang

im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.

- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Germanistik und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfristen) an die Geschäftsführung des Instituts für Germanistik zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
- (5) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. <sup>2</sup>Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. <sup>3</sup>Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird jedes Semester für alle Studierenden, die den Masterstudiengang Germanistik aufnehmen, eine spezifische Einführungsveranstaltung angeboten. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer

Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
  - Vorlesung
  - Übung
  - Hauptseminar
  - Seminar
  - Praktikum
  - Projekt
  - Vortrag
  - Gastvortrag
  - Exkursion

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 3, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. <sup>3</sup>Studienleistungen sind Referate, Präsentationen, mündlicher Beitrag, schriftliche Erfolgskontrolle, Übungsaufgaben, Portfolios sowie regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
  - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er

besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10**

### **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die dem Institut für Germanistik angehören.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis auf Widerruf erhalten bleiben.

- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang er-

geben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

### **§ 13**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. <sup>4</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>5</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

### **§ 14**

#### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§ 15**

#### **Bestandteile der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:
- a) zwei der folgenden Wahlpflichtmodule I (jeweils 17 oder 22 LP):
- GER-M 30 Mastermodul Deutsche Sprachwissenschaft I: Ebenen der Sprache
  - GER-M 32 Mastermodul Ältere deutsche Literatur I (Schwerpunkt: Literaturgeschichte)
  - GER-M 34 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft
  - GER-M 35 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte
  - GER-M 36 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur und Medien
  - GER-M 39 Mastermodul Fachdidaktik Deutsch I – Sprachdidaktik.
- b) zwei der folgenden Wahlpflichtmodule II (jeweils 17 oder 22 LP); es sind die Module desselben Teilfachs zu wählen, in dem das Wahlpflichtmodul I absolviert wurde; im Teilfach Neuere deutsche Literatur ist ein thematisch vom Wahlpflichtmodul I abweichendes Wahlpflichtmodul II zu wählen:
- GER-M 31 Mastermodul Deutsche Sprachwissenschaft II: Sprachverwendungen und -theorien
  - GER-M 33 Mastermodul Ältere deutsche Literatur II (Schwerpunkt: Literaturtheorie)
  - GER-M 34 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft, sofern nicht bereits als Wahlpflichtmodul I gewählt

GER-M 35 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte, sofern nicht bereits als Wahlpflichtmodul I gewählt

GER-M 36 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur und Medien, sofern nicht bereits als Wahlpflichtmodul I gewählt

GER-M 40 Mastermodul Fachdidaktik Deutsch II – Literaturdidaktik.

c) Pflichtmodul GER-M 42 Projekt-/Praxismodul (10 LP)

d) Pflichtmodul GER-M 43 Abschlussmodul (Anfertigen der Masterarbeit (20 LP)

e) mindestens ein weiteres Wahlpflichtmodul (im Umfang von 17 LP), das nicht bereits als Wahlpflichtmodul I oder II gewählt wurde, **oder** mindestens ein für den Masterstudiengang Germanistik freigegebenes Modul eines anderen Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg; folgende Module können gewählt werden:

M.A. Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft: AVS-M 10 (14 LP)

M.A. Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft: AVS-M 11 (14 LP)

M.A. Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft: MED-M 30 (18 LP)

M.A. Allgemeine und Vergleichende Medienwissenschaft: MED-M 32 (14 LP)

M.A. Vergleichende Kulturwissenschaft: VKW-M 31 (21 LP)

<sup>3</sup>Die jeweilige Modulprüfung in den Wahlpflichtmodulen I und II erfolgt in Form einer schriftlichen Hausarbeit. <sup>4</sup>Darüber hinaus muss in einem Wahlpflichtmodul des Teilfachs, in dem die Masterarbeit nicht verfasst wird, eine weitere mündliche Prüfung absolviert werden. <sup>5</sup>Module, die ausschließlich mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden, haben einen Umfang von 17 LP; Das Modul, das darüber hinaus mit einer weiteren mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, hat einen Umfang von 22 LP.

Übersichtstabelle:

Modulkürzel und Name	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Modulprüfung (Art / Umfang)	ECTS/ LP
GER-M 30 Mastermodul Deutsche Sprachwissenschaft I: Ebenen der Sprache		GER-M 30.1 VL	schriftliche Erfolgskontrolle	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und ggf. mündl. Prüfung (30 Min.)	17 (nur Hausarbeit) oder 22 (Hausarbeit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 30.2 VL oder Ü	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
		GER-M 30.3 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		

GER-M 31 Mastermodul Deutsche Sprachwissenschaft II: Sprachverwendungen und -theorien		GER-M 31.1 VL	schriftliche Erfolgskontrolle	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und ggf. mündl. Prüfung (30 Min.)	17 (nur Hausarbeit) oder 22 (Hausarbeit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 31.2 VL oder Ü	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
	GER-M 30.3	GER-M 31.3 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
GER-M 32 Mastermodul Ältere deutsche Literatur I (Schwerpunkt: Literaturgeschichte)		GER-M 32.1 VL oder Ü	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und ggf. mündl. Prüfung (30 Min.)	17 (nur Hausarbeit) oder 22 (Hausarbeit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 32.2 VL oder Ü	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
		GER-M 32.3 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
GER-M 33 Mastermodul Ältere deutsche Literatur II (Schwerpunkt: Literaturtheorie)		GER-M 33.1 VL oder Ü	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und ggf. mündl. Prüfung (30 Min.)	17 (nur Hausarbeit) oder 22 (Hausarbeit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 33.2 VL oder Ü	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
		GER-M 33.3 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i>		

			Übungsaufgaben		
GER-M 34 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft: Theorie und Methoden der Literaturwis- senschaft		GER-M 34.1 VL	schriftliche Erfolgs- kontrolle	Hausarbeit (ca. 20 Sei- ten) <i>und ggf.</i> mündl. Prü- fung (30 Min.)	17 (nur Haus- arbeit) oder 22 (Hausar- beit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 34.2 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
		GER-M 34.3 HS oder VL	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>im HS:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
GER-M 35 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft: Literatur- geschichte		GER-M 35.1 VL	schriftliche Erfolgs- kontrolle	Hausarbeit (ca. 20 Sei- ten) <i>und ggf.</i> mündl. Prü- fung (30 Min.)	17 (nur Haus- arbeit) oder 22 (Hausar- beit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 36.2 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
		GER-M 35.3 HS oder VL	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>im HS:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
GER-M 36 Mastermodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft: Literatur, Kultur und Me- dien		GER-M 36.1 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben	Hausarbeit (ca. 20 Sei- ten) <i>und ggf.</i> mündl. Prü- fung (30 Min.)	17 (nur Haus- arbeit) oder 22 (Hausar- beit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 36.2 Ü	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
		GER-M 36.3 HS oder VL	<u>in der VL:</u> schriftliche Erfolgskontrolle <u>in der Ü:</u> mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
GER-M 39 Fachdidaktik Deutsch I – Sprachdidaktik	DEU-M 410 aus dem Studi- engang für das Lehramt an	GER-M 39.1 VL	schriftliche Erfolgs- kontrolle	Hausarbeit (ca. 20 Sei- ten) <i>und ggf.</i>	17 (nur Haus- arbeit) oder
		GER-M 39.2 S	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i>		

	Gymnasien <i>oder</i> vergleichbares fachdidaktisches Basismodul in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer anderen Universität		Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben	mündl. Prüfung (30 Min.)	22 (Hausarbeit plus mündl. Prüfung)
		GER-M 39.3 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben		
GER-M 40 Fachdidaktik Deutsch II – Literaturdidaktik	DEU-M 410 aus dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien <i>oder</i> vergleichbares fachdidaktisches Basismodul in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer anderen Universität	GER-M 40.1 VL	schriftliche Erfolgskontrolle		
		GER-M 40.2 S	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) <i>und ggf.</i>	17 (nur Hausarbeit) <i>oder</i>
		GER-M 40.3 HS	mündlicher Beitrag <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Übungsaufgaben	mündl. Prüfung (30 Min.)	22 (Hausarbeit plus mündl. Prüfung)
GER-M 42 Projekt-/Praxismodul		GER-M 42.1 PRAK	Regelmäßige Mitwirkung / Teilnahme		
		GER-M 42.2 6 einstündige (Gast-)Vorträge oder Exkursionen	Regelmäßige Mitwirkung / Teilnahme	Bericht (ca. 10 Seiten)	10
GER-M 43 Abschlussmodul Masterarbeit	60 LP			Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	20

(2) Konsekutivitäten:

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars im Modul GER-M 31 ist das erfolgreich abgeschlossene Hauptseminar in GER-M 30. <sup>2</sup>Die Module GER-M 39 und GER-M 40 setzen das an der Universität Regensburg erfolgreich absolvierte Modul DEU-M 410 aus dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien oder ein vergleichbares fachdidaktisches Basismodul in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer anderen Universität voraus.

(3) Teilnahme und Mitwirkung:

Im Rahmen des Moduls GER-M 42 (Praxismodul Projekt-/Praxismodul) absolvieren die Studierenden ein mindestens fünfwöchiges Pflichtpraktikum im Umfang von ca. 200 Stunden sowie sechs einstündige Pflichtveranstaltungen (Vorträge, Gastvorträge oder Exkursionen). Näheres regelt der Modulkatalog.

## **§ 16**

### **Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angebotenen Module.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

## **§ 18**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können in Form von Hausarbeiten und Berichten erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist als fortlaufender Text in schriftlicher Form zu erbringen. <sup>2</sup>In einer Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des betroffenen Moduls

mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. <sup>3</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit drei bis acht Wochen; die Arbeit soll einen Umfang von ca. 20 Seiten aufweisen. <sup>4</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts abgehalten, so hat dieser einen Umfang von ca. 10 Seiten, die Bearbeitungszeit beträgt ca. 25 Stunden.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

## **§ 19**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

## **§ 20**

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der gewählten germanistischen Teilfächer nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen

und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 DIN-A-4 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

## **§ 21**

### **Anmeldung zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Germanistik endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP und
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Masterprüfung im Fach Germanistik bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

## **§ 22**

### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der

Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

### § 23

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- |                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5         | = | sehr gut     |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut          |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## **§ 24**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden; es wird insoweit einmalig ein vierter Versuch gewährt. <sup>3</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>4</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 25**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 26

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennung und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet.

<sup>3</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 27**

### **Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) gleich gewichtete Durchschnittsnote der vier gewählten Wahlpflichtmodule I/II | 2-fach |
| b) Note der Masterarbeit   | 1-fach |

- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 28**

### **Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## **§ 29**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 30**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

**§ 31**  
**Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

**III. Schlussvorschriften**

**§ 32**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Germanistik ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

## Anlage

### Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in Abs. 4 und 5 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Germanistik erwarten lassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Anträge auf die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistik sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni an die Geschäftsführung des Instituts für Germanistik zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Nachweise eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang im Fach Germanistik oder einem verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,30); bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.
  - b) ein aktueller beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP (transcript of records); dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.

<sup>4</sup>Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 9).
- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss geprüft und bewertet. <sup>3</sup>Bewerber und Bewerberinnen, deren Durchschnittsnote nach 150 LP mindestens „gut“ (2,30) beträgt, werden zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen. <sup>3</sup>In der zweiten Stufe haben Bewerber und Bewerberinnen einen schriftlichen Test zu absolvieren (Abs. 4).
- (4) <sup>1</sup>Der schriftliche Test findet in Form einer 45-minütigen Klausur statt. <sup>2</sup>Darin werden die sprachlich-stilistische Fertigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin sowie das Vermögen, das im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbene Wissen an einem praktischen Beispiel anzuwenden, überprüft. <sup>3</sup>Der schriftliche Test wird von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 23 benotet. <sup>4</sup>Für den Fall, dass der Prüfer oder die Prüferin eine Note schlechter als 2,30 vergeben würde, wird ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin zugezogen. <sup>5</sup>Die Eignung ist nachgewiesen, wenn im Test mindestens die Note gut (2,30) erreicht wurde. <sup>6</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, deren Note im Test endgültig schlechter als 2,3 ausfällt, sind für den Studiengang nicht geeignet.
- (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. März 2026.

Regensburg, den 11. März 2026  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. März 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. März 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. März 2026.